



---

**Resolution 1572 (2004)****verabschiedet auf der 5078. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 15. November 2004**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1528 (2004) vom 27. Februar 2004 sowie auf die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere vom 6. November 2004 (S/PRST/2004/42) und vom 5. August 2004 (S/PRST/2004/29),

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und *unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

*unter Hinweis* auf seine Unterstützung des am 24. Januar 2003 von den ivorischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis unterzeichneten Abkommens (S/2003/99) ("Abkommen von Linas-Marcoussis"), das von der Konferenz der Staatshäupter über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar 2003 in Paris gebilligt wurde, sowie des am 30. Juli 2004 in Accra unterzeichneten Abkommens ("Accra-III-Abkommen"),

*unter Missbilligung* der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten in Côte d'Ivoire und der wiederholten Verstöße gegen die Waffenruhevereinbarung vom 3. Mai 2003,

*zutiefst besorgt* über die humanitäre Lage in Côte d'Ivoire, insbesondere im nördlichen Landesteil, und über die Nutzung der Medien, insbesondere von Radio- und Fernsehsendungen, zur Aufstachelung zu Hass und Gewalt gegen Ausländer in Côte d'Ivoire,

mit dem nachdrücklichen *Hinweis* auf die Verpflichtung aller ivorischen Parteien, der Regierung Côte d'Ivoires ebenso wie der Forces Nouvelles, jede Gewalt gegenüber Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsbürger, zu unterlassen und bei der Tätigkeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) voll zu kooperieren,

*unter Begrüßung* der Bemühungen, die der Generalsekretär, die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) unternehmen, um den Frieden und die Stabilität in Côte d'Ivoire wiederherzustellen,

*feststellend*, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt* die von den Nationalen Streitkräften Côte d'Ivoires (FANCI) durchgeführten Luftangriffe, die einen flagranten Verstoß gegen die Waffenruhevereinbarung vom 3. Mai 2003 darstellen, und *verlangt*, dass alle ivorischen Konfliktparteien, die Regierung Côte d'Ivoires ebenso wie die Forces Nouvelles, die Waffenruhe vollständig einhalten;
2. *bekundet erneut* seine volle Unterstützung für die von der UNOCI und von den französischen Truppen im Einklang mit ihrem Mandat nach Resolution 1528 (2004) und mit der Erklärung seines Präsidenten vom 6. November 2004 (S/PRST/2004/42) ergriffenen Maßnahmen;
3. *betont abermals*, dass es keine militärische Lösung für die Krise geben kann und dass die vollständige Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis und des Accra-III-Abkommens nach wie vor der einzige Weg ist, um die in dem Land fortbestehende Krise beizulegen;
4. *fordert* infolgedessen den Präsidenten der Republik Côte d'Ivoire, die Führer aller ivorischen politischen Parteien und die Führer der Forces Nouvelles *nachdrücklich auf*, unverzüglich mit der entschlossenen Erfüllung aller Verpflichtungen zu beginnen, die sie in diesen Abkommen eingegangen sind;
5. *bekundet* seine volle Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs, der Afrikanischen Union und der ECOWAS und *legt ihnen nahe*, diese Bemühungen fortzusetzen, um den Friedensprozess in Côte d'Ivoire wieder in Gang zu bringen;
6. *verlangt*, dass die ivorischen Behörden allen Radio- und Fernsehsendungen, die zu Hass, Intoleranz und Gewalt aufstacheln, ein Ende setzen, *ersucht* die UNOCI, ihre diesbezügliche Überwachungsrolle zu verstärken, und *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires und die Forces Nouvelles *nachdrücklich auf*, alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit von Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger und ihres Eigentums, zu gewährleisten;
7. *beschließt*, dass alle Staaten für einen Zeitraum von dreizehn Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe von Rüstungsgütern oder anderem Wehrmaterial, insbesondere Militärflugzeugen und militärischem Gerät, gleichviel ob diese ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, an Côte d'Ivoire, auf mittelbarem oder unmittelbarem Weg, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, sowie die Gewährung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung in Bezug auf militärische Aktivitäten zu verhindern;
8. *beschließt*, dass die mit Ziffer 7 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf
  - a) Lieferungen und technische Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung der UNOCI und der sie unterstützenden französischen Truppen und zur Nutzung durch diese bestimmt sind;
  - b) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe und Ausbildung, soweit diese von dem Ausschuss nach Ziffer 14 im Voraus gebilligt wurden;
  - c) Lieferungen von Schutzkleidung, einschließlich kugelsicherer Westen und Militärhelmen, die ausschließlich für die persönliche Verwendung durch Personal der Vereinten Nationen, Medienvertreter sowie humanitäre Helfer, Entwicklungshelfer und beigeordnetes Personal vorübergehend nach Côte d'Ivoire ausgeführt werden;

d) Lieferungen, die vorübergehend nach Côte d'Ivoire ausgeführt werden und für die Truppen eines Staates bestimmt sind, der im Einklang mit dem Völkerrecht ausschließlich und unmittelbar zu dem Zweck tätig wird, die Evakuierung seiner Staatsangehörigen sowie von Personen, für die er die konsularische Verantwortung in Côte d'Ivoire hat, zu erleichtern, soweit diese dem Ausschuss nach Ziffer 14 im Voraus mitgeteilt wurden;

e) Lieferungen von Rüstungsgütern und anderem Wehrmaterial sowie technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Neugliederung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte gemäß Ziffer 3 Buchstabe f) des Abkommens von Linas-Marcoussis oder zur Nutzung bei diesem Prozess bestimmt sind, soweit diese von dem Ausschuss nach Ziffer 14 im Voraus gebilligt wurden;

9. *beschließt*, dass alle Staaten für einen Zeitraum von zwölf Monaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass die folgenden Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen: alle von dem Ausschuss nach Ziffer 14 benannten Personen, die eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in Côte d'Ivoire darstellen, insbesondere diejenigen, die die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis und des Accra-III-Abkommens blockieren, jede andere Person, von der auf Grund einschlägiger Informationen festgestellt wurde, dass sie für schwere Verletzungen des Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire verantwortlich ist, jede andere Person, die öffentlich zu Hass und Gewalt aufstachelt, und jede andere Person, von der der Ausschuss feststellt, dass sie gegen die mit Ziffer 7 verhängten Maßnahmen verstößt, wobei kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

10. *beschließt*, dass die mit Ziffer 9 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden, wenn der Ausschuss nach Ziffer 14 feststellt, dass die betreffenden Reisen aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt sind, oder wenn er zu dem Schluss kommt, dass eine Ausnahmeregelung die Verwirklichung der Ziele der Ratsresolutionen, nämlich die Herbeiführung von Frieden und nationaler Aussöhnung in Côte d'Ivoire und von Stabilität in der Region, fördern würde;

11. *beschließt*, dass alle Staaten für denselben Zeitraum von zwölf Monaten sofort die sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution oder zu einem späteren Zeitpunkt in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der gemäß Ziffer 9 von dem Ausschuss nach Ziffer 14 benannten Personen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle von Personen stehen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, soweit von dem Ausschuss benannt, und *beschließt ferner*, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen;

12. *beschließt*, dass die Bestimmungen von Ziffer 11 auf Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen keine Anwendung finden, die nach Feststellung der betreffenden Staaten

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von

Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften dienen, sofern die betreffenden Staaten dem Ausschuss nach Ziffer 14 ihre Absicht mitgeteilt haben, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von zwei Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von den betreffenden Staaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde; oder

c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine in Ziffer 11 genannte Person oder eine vom Ausschuss benannte Einzelperson oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss durch die betreffenden Staaten mitgeteilt;

13. *beschließt*, dass der Sicherheitsrat nach Ablauf eines Zeitraums von 13 Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution die mit den Ziffern 7, 9 und 11 verhängten Maßnahmen im Lichte der Fortschritte bei dem im Abkommen von Linas-Marcoussis und im Accra-III-Abkommen festgelegten Friedens- und nationalen Aussöhnungsprozess in Côte d'Ivoire überprüfen wird, und bekundet seine Bereitschaft, die Änderung oder Beendigung dieser Maßnahmen vor Ablauf des genannten Zeitraums von 13 Monaten nur dann zu erwägen, wenn das Abkommen von Linas-Marcoussis und das Accra-III-Abkommen vollständig durchgeführt wurden;

14. *beschließt*, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats ("der Ausschuss") einzusetzen, mit den folgenden Aufgaben:

a) die Personen und Einrichtungen zu benennen, die den mit den Ziffern 9 und 11 verhängten Maßnahmen unterliegen, und diese Liste regelmäßig zu aktualisieren;

b) von allen beteiligten Staaten, insbesondere den Staaten in der Region, Informationen über die von ihnen ergriffenen Schritte zur Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 verhängten Maßnahmen sowie alle weiteren von ihm als nützlich erachteten Informationen einzuholen, unter anderem auch, indem ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, Vertreter zu Treffen mit dem Ausschuss zu entsenden, um alle wichtigen Fragen ausführlicher zu erörtern;

c) Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 8, 10 und 12 zu prüfen und darüber zu entscheiden;

d) sachdienliche Informationen, einschließlich der unter Buchstabe a) genannten Liste von Personen, über geeignete Medien der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

e) die erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der mit den Ziffern 11 und 12 verhängten Maßnahmen zu erlassen;

f) dem Rat regelmäßige Tätigkeitsberichte samt Anmerkungen und Empfehlungen vorzulegen, insbesondere darüber, wie die Wirksamkeit der mit den Ziffern 7, 9 und 11 verhängten Maßnahmen erhöht werden kann;

15. *ersucht* alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, dem Ausschuss innerhalb von neunzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 verhängten Maßnahmen unternommen haben, und *ermächtigt* den Ausschuss, alle weiteren Informationen anzufordern, die er für notwendig erachtet;

16. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss voll zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 7, 9 und 11 verhängten Maßnahmen übermitteln;

17. *bekundet seine Entschlossenheit*, unverzüglich weitere Schritte zu erwägen, um die wirksame Überwachung und Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 verhängten Maßnahmen zu gewährleisten, insbesondere die Einsetzung einer Sachverständigengruppe;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 15. März 2005 auf der Grundlage von Informationen aus allen einschlägigen Quellen, einschließlich der Regierung der nationalen Aussöhnung in Côte d'Ivoire, der UNOCI, der ECOWAS und der Afrikanischen Union, einen Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der in Ziffer 13 genannten Ziele vorzulegen;

19. *beschließt*, dass die mit den Ziffern 9 und 11 verhängten Maßnahmen am 15. Dezember 2004 in Kraft treten, es sei denn, der Sicherheitsrat stellt vorher fest, dass die Unterzeichner des Abkommens von Linas-Marcoussis und des Accra-III-Abkommens alle ihre Verpflichtungen aus dem Accra-III-Abkommen erfüllt haben und sich auf dem Weg zur vollständigen Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis befinden;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---